

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Fachmarktzentrum Rothenburger Straße“ in Kraft.

Es wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt, da mit der vorliegenden Planung bereits als Innenbereich festgesetzte Flächen nun neu überplant werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 2 BauGB abgesehen wurde.

Sollte das Rathaus der Stadt Zirndorf während der Auslegung aufgrund erneut ansteigender Krankheitszahlen (Covid-19 – „Corona-Virus“) die oben angegebenen Öffnungszeiten erheblich einschränken müssen, bitten wir, sofern möglich, zur Einsicht telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Tel. 0911 – 96 00 141) oder die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme wahrzunehmen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann u. U. nur Einzelnen unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften erfolgen kann. Aktuelle Detailinformationen hierzu sind in diesem Fall auf der Homepage der Stadt Zirndorf einsehbar und können darüber hinaus auch telefonisch bei der Stadt Zirndorf erfragt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass notwendige Behördengänge nicht von etwaigen im Rahmen von Infektionsschutzmaßnahmen verfügten Ausgangsbeschränkungen erfasst sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Rothenburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus der zeichnerischen Darstellung (Planblatt), Satzung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung einschließlich Anlagen kann durch jedermann in den Räumen des Stadtbauamtes der Stadt Zirndorf, Vorraum der Bauverwaltung sowie Zimmer 120, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf nach vorheriger Anmeldung eingesehen und Auskunft darüber verlangt werden.

Die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Rothenburger Straße“ sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet unter www.zirndorf.de → Rubrik Bauen und Umwelt → Bauleitpläne/Bebauungspläne → Bauleitpläne in Kraft eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zirndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können in den Räumen des Stadtbauamtes der Stadt Zirndorf, Vorraum der Bauverwaltung sowie Zimmer 120, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf, eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zirndorf, 25.07.2023



STADT ZIRNDORF


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister